

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

10.12.1985

**Geschäftszahl**

85/14/0078

**Rechtssatz**

Der Rückkauf von Inhaberschuldverschreibungen durch den Begeber der Schuldverschreibungen führt zu keinem Erlöschen von Forderung und Schuld, sofern nicht die Absicht, die Schuldverschreibungen wieder zu veräußern, als ausgeschlossen anzusehen ist. Ist diese Absicht nicht als ausgeschlossen anzusehen, so sind die Inhaberschuldverschreibungen in der Bilanz mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Teilwert zu bewerten. Unter den Passiven bleibt die Einlösungsverpflichtung mit ihrem Nennbetrag zu Buch.